

## **Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren**

**am 01./ 02. Juli 2010**

Die Sitzung wurde am 01. Juli 2010 um 14 Uhr durch die Vorsitzende Dr. Antje Vollmer eröffnet.

Nach der Annahme der Tagesordnung wurde das Ergebnisprotokoll der 7. Sitzung des Runden Tisches am 15./ 16. April 2010 genehmigt.

Unter **TOP „Informationen und Anfragen“** berichtete zunächst die Infostelle des Runden Tisches über die aktuelle Situation und die weiterhin stetig eintreffenden Anfragen ehemaliger Heimkinder. Bislang haben sich ca. 550 ehemalige Heimkinder, davon einige mehrmals, an die Infostelle gewandt.

Prof. Dr. Christian Schraper und Georg Gorrissen berichteten über die Ausstellung im Schleswig-Holsteinischen Landtag zum Fürsorgeheim Glückstadt und die dazu erschienene Publikation. Die Vertreterinnen und Vertreter ehemaliger Heimkinder hoben die Bedeutung dieser Ausstellung hervor und würdigten diese Arbeit ausdrücklich.

Die Vorsitzende informierte über ein Themenheft des Evangelischen Erziehungsverbandes, erste Ergebnisse des Forschungsprojektes des Landschaftsverbandes Rheinland, eine Anhörung des Ausschusses für Jugend und Familie des Berliner Abgeordnetenhauses und ein Treffen zwischen Präses Nikolaus Schneider (Vorsitzender des Rates der EKD) und ehemaligen Heimkindern.

Herr Johannes Stücker-Brüning berichtete über die Hotline der Katholischen Kirche, an die sich bislang 401 Betroffene gewandt haben.

Der Termin der **9. Sitzung** des RTH wurde vom 07./08. Oktober auf den 20./21. September 2010 verlegt.

Im folgenden **TOP** wurden weitere Aktivitäten des Runden Tisches zu **Fragen der Akteneinsicht** diskutiert. Um die Akteneinsicht für ehemalige Heimkinder zu unterstützen und zu erleichtern sollen vorliegende Informationen zu zwei Handreichungen – die eine für ehemalige Heimkinder, die andere für aktienführende Stellen – zusammengestellt und zeitnah veröffentlicht werden.

Prof. Dr. Christian Schraper berichtete über Ergebnisse der **Zusammenführung und Aufbereitung von Erfahrungs- und Lebensberichten ehemaliger Heimkinder**. Dabei wurden Meldungen und Informationen aus zahlreichen Anlauf-, Kontakt- und Beratungsstellen in der Bundesrepublik erfragt und aufbereitet. Auch wenn eine systematische und repräsentative quantitative Auswertung auf Grund der sehr heterogenen Datenlage, der Grenzen des Datenschutzes und fehlender Strukturdaten der Grundgesamtheit nicht möglich sind, lassen sich aus den ausgewerteten Berichten wichtige Erkenntnisse gewinnen: Bislang haben sich mit etwa 1800 erfassbaren Meldungen – bei denen Mehrfachmeldungen nicht isoliert werden konnten – noch relativ wenige Betroffene gemeldet, gemessen an einer möglichen Gesamtzahl von 500.000 bis 1 Mio. Aus diesen Meldungen lassen sich keine regionalen oder lokalen

*Vorsitzende des Runden Tisches »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren« ist Bundestagsvizepräsidentin a. D. Dr. Antje Vollmer. Rechtsträger des*

*Projektes »Geschäftsführung Runder Tisch Heimerziehung« ist der Verein »Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.«*

Schwerpunkte erkennen. Die Meldungen sind bundesweit verteilt und häufen sich lediglich nach der medialen Aufmerksamkeit in einzelnen Regionen. Die Betroffenen berichten aber regelmäßig über massive Schädigungen durch eine schlechte Betreuung und Versorgung sowie überzogene Strafpraxis, Gewalt und Demütigung. Viele leiden heute an akuten physischen und psychischen Beschwerden und führen diese auf ihre Heimerfahrungen zurück.

Zum **TOP „Formen des Unrechts in der Heimerziehung“** stellte Dr. Friederike Wapler Erkenntnisse der Rechtsexpertise zur Heimerziehung der 50er und 60er Jahre vor. Einleitend wurde deutlich gemacht, dass es wichtig ist, bei einer rechtlichen Bewertung zwischen der Sicht nach damaligem Recht und der Sicht nach heutigem Recht zu unterscheiden. Dies gilt auch für unterschiedliche Auslegungen der Verfassung: während einige Praxen nach damaligem Verfassungsverständnis legitim waren, werden sie nach heutiger Auslegung als problematisch und unzulässig bewertet. Im Weiteren wurde die Heimerziehung entlang der Wege ins Heim, der Erziehungsmethoden in den Heimen und der Thematik Arbeitszwang erläutert. Dabei wurde deutlich, dass es in der Heimerziehung der frühen Bundesrepublik zu zahlreichen Rechtsverstößen gekommen ist, die nach heutiger und oft auch nach damaliger Rechtslage und deren Auslegung nicht mit dem Gesetz vereinbar waren. Dies gilt auch und insbesondere für elementare Grundsätze der Verfassung wie das Rechtsstaatsprinzip, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität. Zwar kann nicht davon gesprochen werden, dass die Heimerziehung generell Unrecht war oder Unrecht zwingend nach sich zog. Es zeigt sich aber, dass Unrecht vielfach begünstigt, zugelassen und nur unzureichend unterbunden wurde. Offenbar fehlte insbesondere in den 50er Jahren an vielen Stellen ein rechtsstaatliches Verständnis für die Gestaltung und Auslegung von Gesetzen. Oft wurden beispielweise Anhörungspflichten bei freiheitsentziehender Heimunterbringung umgangen; Überprüfungspflichten für die Anordnung der Fürsorgeerziehung bestanden bis 1961 nicht. Für eine differenzierte und ausführliche Darstellung wird auf die Expertise „Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ verwiesen (<http://www.rundertisch-heimerziehung.de/downloads.htm>).

Für eine pädagogische Betrachtung stellte Frau Prof. Dr. Carola Kuhlmann zentrale Ergebnisse der Expertise zu Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung vor. Demnach war der theoretische Diskurs zur Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren überwiegend theologisch geprägt. Orientierungspunkte waren: liebende Fürsorge, eine Erziehung, die auch Zucht beinhaltete, Rettung „Verwahrloster“ vor Sünde und ihre Einfügung in die „Heilsordnung“ Gottes. Ausgehend von den totalitären Vorstellungen von vor 1945 bestand ein Glaube an die „Heilkraft“ einer autoritär verfügbaren Einordnung in die Gemeinschaft des Lernens und Arbeitens. Auch in den reformpädagogischen Diskursen, die weniger autoritäre Erziehungsmethoden proklamierten, ist eine Nähe zu totalitären Gemeinschaftsideologien nicht zu übersehen. Auch hier bestand als Ziel die Anpassung des Einzelnen. Der Einfluss innovativer Ansätze, wie etwa der tiefenpsychologisch orientierten Heilpädagogik, blieb kurzfristig und marginal.

Aus Lehrbüchern und Fachzeitschriften ergibt sich das Bild, dass die „pädagogische Ohrfeige“ und das Einsperren in „Besinnungszimmern“ als ausnahmsweise Handlungen zur Aufrechterhaltung einer in Frage gestellten Autorität legitim schienen. Entehrende, menschenunwürdige Strafen (Strafstehen, Einsperren im Dunkeln, Essensentzug) sowie Kollektivstrafen wurden bereits damals eindeutig abgelehnt. Obwohl dies auch dem Erziehungspersonal bekannt war, kam es zu einem Ausmaß an gewalttätigen und entwürdigenden Strafen, das weit über den fachlich und rechtlich legitimierten Rahmen hinausging. Das Erziehungspersonal und die Heimleitungen konnten davon ausgehen, dass aufsichtsführende Behörden und Gerichte die autoritären und gewalttätigen Erziehungsmaßnahmen billigten.

Besonders in Fürsorgeheimen – aber auch in vielen anderen Heimen – herrschten Erziehungsvorstellungen und -methoden wie menschenunwürdige Strafen und Arbeiten, Freiheitsentziehung und Misshandlungen vor, die als „Schwarze Pädagogik“ zu bezeichnen sind und schon damals im Widerspruch zu fachlichen Überzeugungen standen.

Für eine differenzierte und ausführliche Darstellung wird auf die Expertise „Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ verwiesen (<http://www.rundertisch-heimerziehung.de/downloads.htm>).

Unter dem **TOP „Formen materieller und immaterieller Anerkennung und Rehabilitierung“** wurde von Dr. Friederike Wapler eine Systematisierung möglicher Lösungswege vorgestellt.

Vorangestellt wurde der Hinweis, dass mit der hier vorliegenden Lösungsfindung Neuland in der bundesrepublikanischen Geschichte beschritten wird. Bisherige Aufarbeitungsprozesse richteten sich stets vom Standpunkt der Bundesrepublik auf andere Staatsformen (Unrechtsstaaten NS-Regime, DDR). Für die Arbeit des RTH, der sich mit historischem Unrecht innerhalb der Bundesrepublik beschäftigt, gibt es keine historischen Vorbilder.

Zudem hat der bisherige Aufarbeitungsprozess gezeigt, dass es keine ausreichenden Möglichkeiten für eine Anerkennung im bestehenden Recht gibt. Damit ist die Lösungsfindung weniger ein juristischer als vielmehr ein ethischer und politischer Prozess.

Es wurde in der Systematisierung zunächst unterschieden in immaterielle und materielle Anerkennung. Immaterielle Anerkennung kann in Form von Entschuldigung und Verantwortungsübernahme von verantwortlichen Stellen geleistet werden und birgt keine rechtlichen oder ethischen Probleme.

Materielle Anerkennung ist durch Aufarbeitung – z.B. durch Wissenschaft oder Ausstellungen – möglich. Darüber hinaus sind individuelle Leistungen denkbar. Für einige Formen individueller Leistungen wie die Unterstützung bei der persönlichen Aufarbeitung durch Begleitung, Beratung, Akteneinsicht oder Therapie gibt der Zwischenbericht des RTH bereits zahlreiche Beispiele.

Im juristischen System, das hier jedoch nach geltender Rechtslage keine Möglichkeiten eröffnet, gibt es für individuelle Leistungen die Ansprüche auf Schadensersatz. Nachgewiesen werden müssen dabei die Rechtsverletzung selbst und der dadurch entstandene Schaden. Auch individuelle Leistungen, die außerhalb des juristischen Systems angesiedelt sind, müssen die Voraussetzungen „Rechtsverletzung“ und „Folgeschaden“ berücksichtigen.

Demnach ergeben sich für individuelle Leistungen zwei mögliche Ausgangspunkte: (1.) der Ausgangspunkt an der „Rechtsverletzung“ und (2.) der Ausgangspunkt am „Folgeschaden“. Insbesondere der Ausgangspunkt der meist lang zurückliegenden Rechtsverletzung birgt einige Probleme, die im Fall der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre zu Schräglagen, Ungleichbehandlungen und zu Retraumatisierung führen könnten (Beweislast, Beweislage, Geltung damaligen Rechts). Es ergeben sich für diesen Lösungsweg ferner die Möglichkeiten (1.) einer „Prozesslösung“, bei der eine neue Rechtslage geschaffen wird, auf der dann individuelle Prozesse zu führen sind, oder (2.) die Gründung eines Fonds oder einer Stiftung, wie dies im Rahmen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ für ehemalige NS-Zwangsarbeiter umgesetzt wurde.

Alternativ zu dem problematischen Ansatz der „Rechtsverletzung“ eröffnet sich die Möglichkeit des Ansatzes am „Folgeschaden“. Dieser Ausgangspunkt würde die Hindernisse und Probleme einer an der Rechtsverletzung ansetzenden Lösung stark verringern. Er würde sich primär an den Folgen und nicht an den Ursachen in der Heimerziehung orientieren und diese auszugleichen versuchen. Insbesondere das Problem der detaillierten Nachweispflicht der Rechtsverletzung könnte hierbei entschärft werden. Auch für diese Lösung ist ein Fonds oder eine Stiftung denkbar.

Einer pauschalen „Entschädigung“ aller ehemaligen Heimkinder müsste die Feststellung vorausgehen, dass die Heimerziehung generell und per se Unrecht gewesen ist. Die bisherigen Forschungsergebnisse zeigen große regionale und zeitliche Unterschiede in der Praxis der Heimerziehung, so dass eine derartige pauschale Bewertung nicht angemessen erscheint.

Für eine differenzierte und ausführliche Darstellung wird auf die Expertise „Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ verwiesen (<http://www.rundertisch-heimerziehung.de/downloads.htm>).

Vor dem Hintergrund der Beiträge zum Unrecht und den Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre und der Systematisierung möglicher Lösungswege wurden erste Ansätze und Möglichkeiten für Formen materieller und immaterieller Anerkennung und Rehabilitierung debattiert. Die angefangene Debatte wird in der 9. Sitzung des RTH fortgeführt werden.

Unter dem TOP „Verschiedenes“ wurde über die zeitnahe Veröffentlichung der Expertisen „Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“, „Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ und „Was hilft ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?“ auf der Internetseite des RTH beraten und abgestimmt. Gemäß dem Abstimmungsergebnis sind die Expertisen auf der Internetseite eingestellt.

Abschließend wurden erste Absprachen zur Grundstruktur des Endberichtes getroffen.

Die Sitzung wurde am 02. Juli 2010 gegen 13 Uhr geschlossen.

Für das Protokoll  
Holger Wendelin  
Referent der Geschäftsstelle

im Entwurf gelesen und genehmigt  
Dr. Antje Vollmer  
Vorsitzende